

An unsere Kunden

Brixen, den 1.04.2021

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Unterstützungsdekret (decreto sostegni) – Neuerungen im Arbeitsrecht

Sehr geehrter Kunde,

mit gegenständlichem Rundschreiben möchten wir die wichtigsten arbeitsrechtlichen Neuerungen zusammenfassen, welche durch das kürzlich verabschiedete Gesetzesdekret Nr. 41/2021 („Unterstützungs-Dekret“) eingeführt wurden:

1. Soziale Abfederungsmaßnahmen wegen Covid-19

Anspruchsberechtigte Arbeitgeber

Jene Arbeitgeber, welche ihre produktive Tätigkeit aufgrund des Covid-19-Notstandes reduzieren oder zeitweise einstellen müssen, können **weitere Wochen** an sozialen Abfederungsmaßnahmen (ordentlicher Lohnausgleich „CIGO“, Lohnausgleichsfonds „FIS“, Sonderlohnenausgleich „CIGD“, Ausgleichsfonds des Handwerks „FSBA“) in folgenden Zeiträumen in Anspruch nehmen:

- **Ordentlicher Lohnausgleich: 13 Wochen**, welche zwischen dem **1. April und dem 30. Juni 2021** in Anspruch genommen werden können;
- **FIS, CIGD, FSBA: 28 Wochen**, welche zwischen dem **1. April und 31. Dezember 2021** in Anspruch genommen werden können.

Bitte beachten Sie, dass bei einer ununterbrochenen Nutzung der sozialen Abfederungsmaßnahmen ab dem 1. April 2021 die Abdeckung mithilfe der 28 Wochen am **13. Oktober 2021** enden würde.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Es können alle Arbeitnehmer in den Lohnausgleich überstellt werden, die zum **23. März 2021** im Unternehmen beschäftigt sind.

Zusatzbeitrag

Es ist in **keinem Fall** ein (umsatzbasierter) Zusatzbeitrag vorgesehen.

Zahlungsmodalitäten

Es besteht die Möglichkeit der Direktzahlung durch das INPS **ohne die Verpflichtung**, Unterlagen vorzulegen, die eventuelle finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens belegen.

Außerdem ist es den Unternehmen erstmals erlaubt, bei jeder Art von sozialen Abfederungsmaßnahmen die Lohnausgleichskassa vorzustrecken.

CISOA

Für unbefristet Beschäftigte in der **Landwirtschaft** (Angestellte und Arbeiter) wurden weitere 120 Tage an landwirtschaftlichem Lohnausgleich (CISOA) vorgesehen. Diese können, unabhängig von den geleisteten Arbeitstagen im Betrieb, zwischen dem 1. April und 31. Dezember 2021 beansprucht werden.

2. Entlassungsstopp aus objektivem Grund

Das Verbot von Entlassungen aus objektiv gerechtfertigten Gründen sowie von kollektiven Entlassungen wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Die einzigen **Ausnahmen** von dieser Regelung sind:

- Entlassungen in Folge eines Konkurses, wenn die provisorische Fortführung der Tätigkeit nicht vorgesehen ist, bzw. wenn die Betriebsschließung verfügt worden ist;
- Entlassungen aufgrund der endgültigen Einstellung der Betriebstätigkeit infolge der Liquidierung der Gesellschaft, sofern die Tätigkeit auch nicht teilweise fortgeführt wird;
- Entlassungen auf Grundlage von kollektiven Betriebsabkommen, welche mit den vertretungsstärksten Gewerkschaften abgeschlossen werden, allerdings nur für jener Arbeitnehmer, welche den Abkommen beitreten.

Disziplinarrechtliche Entlassungen (subjektiv gerechtfertigter Grund und triftiger Grund) sind weiterhin möglich.

- Ab dem **1. Juli 2021** gelten folgende Regeln:
- Arbeitgeber, welche in den Anwendungsbereich der ordentlichen Lohnausgleichskassa (CIGO und CIGS) fallen, können ab Juli betriebsbedingte Entlassungen vornehmen;

- für Arbeitgeber, welche nicht in den Anwendungsbereich der ordentlichen Lohnausgleichskassa (FIS, CIGD, FSBA und CISOA), wird der betriebsbedingte Entlassungsstopp bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

Es ist anzumerken, dass, wie in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Covid-Gesetzgebung geschehen, der Inhalt des Gesetzesdekretes 41/2021 **ungenau** formuliert wurde.

Es ist daher unklar, ob die Verlängerung des Entlassungsstopps bis zum 31. Oktober 2021 für Arbeitgeber, welche nicht in den Anwendungsbereich der ordentlichen Lohnausgleichskassa fallen, an die Beantragung der 28 vom Unterstützungsdekret vorgesehenen Wochen gebunden ist oder davon unabhängig ist.

Es wird ein klärendes Rundschreiben seitens des Arbeitsministeriums erwartet.

3. Befristete Arbeitsverträge

Die ursprünglich mit dem Augustdekret eingeführte Ausnahme zu den geltenden Beschränkungen bezüglich der Laufzeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen wurde bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Auf Grundlage dieser Sonderbestimmung können, unbeschadet der maximalen Gesamtdauer von 24 Monaten, befristete Arbeitsverträge **einmalig** und für **maximal 12 Monate** auch ohne Vorliegen der von Art. 19 GD Nr. 81/2015 vorgeschriebenen Gründe/Bedingungen **erneuert oder verlängert** werden.

Um von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, müssen die Verlängerungen/Erneuerungen innerhalb **31. Dezember 2021** getätigt werden, und können dann auch eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses über dieses Datum hinaus bedingen.

Eine wichtige **Neuerung** zu der bisher geltenden Regelung besteht darin, dass vor Inkrafttreten des gegenständlichen Dekrets (somit vor dem 23. März 2021) erfolgte Verlängerungen und Erneuerungen für die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmung nicht berücksichtigt werden müssen, auch wenn sie auf Grundlage von bisher erlassenen Covid-Bestimmungen getätigt wurden.

4. Aussetzung der Lohnpfändungen

Die Aussetzung sämtlicher Gehalts- und Pensionspfändungen, welche durch den Einzugsdienst der Agentur der Einnahmen und anderen öffentlichen Einzugsdienste vollzogen wurden (und somit Schulden gegenüber öffentlichen Körperschaften

betreffen), wurde bis einschließlich **30. April 2021** verlängert.

5. Entschädigung für Arbeitnehmer der Sektoren Tourismus und Thermalbäder

Saisonsangestellte der Sektoren Tourismus und Thermalbäder

Das Dekret sieht eine Entschädigung in der Höhe von € **2.400,00** für Saisonsangestellte der Sektoren Tourismus und Thermalbäder vor:

- deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 beendet wurde und die im selben Zeitraum mindestens 30 Arbeitstage aufweisen;
- die zum 23. März 2021 weder Rentner sind, noch ein abhängiges Arbeitsverhältnis haben oder Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Saisonsangestellte anderer Sektoren und Arbeitnehmer auf Abruf

Das Dekret sieht eine Entschädigung in der Höhe von € **2.400,00** für folgende Subjekte vor:

- Saisonsangestellte anderer Sektoren (nicht Tourismus und Thermalbäder), deren Arbeitsverhältnis unfreiwillig im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 beendet wurde und die im selben Zeitraum mindestens 30 Arbeitstage aufweisen;
- Arbeitnehmer/innen auf Abruf, die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 mindestens 30 Arbeitstage aufweisen.

Der Antragssteller darf weder Rentenempfänger sein noch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben.

Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis der Sektoren Tourismus und Thermalbäder

Das Dekret sieht eine Entschädigung in der Höhe von € **2.400,00** für Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis der Sektoren Tourismus und Thermalbäder vor:

- die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 23. März 2021 mindestens ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit aufweisen (in den Sektoren Tourismus und Thermalbäder) mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Tagen;
- die im Jahr 2018 mindestens ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit oder einen Saisonvertrag mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Tagen in den genannten Sektoren aufweisen;
- die zum 23. März 2021 weder Rentner sind noch ein Arbeitsverhältnis haben.

6. Arbeitslosengeld – NASpI

Für den Zeitraum vom 23. März 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde jene Zugangsbedingung für die Beanspruchung der Arbeitslosenunterstützung **ausgesetzt**, wonach der Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor Arbeitsende **30 effektive Arbeitstage** vorweisen muss.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner